



## Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt

- Wer als Selbständiger pflichtversichert ist
- Wie man sich freiwillig versichern kann
- Vorteile für Existenzgründer



Hermann Müller  
Großhaderner Str. 19  
81375 München  
Telefon (089) 740 141 - 10  
Telefax (089) 740 141 - 15



Deutsche  
Rentenversicherung  
Sicherheit  
für Generationen



## Umfassender Schutz für Sie

Wer sich selbständig macht, muss eine ganze Reihe wichtiger Entscheidungen treffen. Dazu gehört auch, wie man sich und seine Familie finanziell absichert: für den Fall einer Erwerbsminderung, für die Zeit nach dem Berufsleben oder für den Todesfall.

Viele Selbständige sind automatisch durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert und wissen es oft nicht. Das gilt beispielsweise für Handwerker, Tagesmütter und Hebammen. Aber auch anderen Selbständigen steht die gesetzliche Rentenversicherung offen: Sie können die Versicherungspflicht beantragen oder sich freiwillig versichern.

Wer per Gesetz oder freiwillig in der Rentenversicherung ist, profitiert von einem umfassenden Leistungspaket.

Ob Sie zu den Pflichtmitgliedern gehören, wie Sie sich freiwillig versichern können und wie die Beitragszahlung funktioniert, das lesen Sie in dieser Broschüre.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich, wenn Sie Hilfe brauchen.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Selbständig – stimmt das auch?**
- 6 Wer automatisch in der Rentenversicherung ist**
- 12 Wie Handwerker versichert sind**
- 17 Selbständig, aber nicht versicherungspflichtig**
- 21 Versicherungspflicht auf Antrag und freiwillige Versicherung**
- 24 Beitragszahlung – Sie haben die Wahl**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Selbständig – stimmt das auch?

**Mancher Unternehmer ist nur auf dem Papier selbständig. Werden Sie zwar von Ihren Geschäftspartnern vertraglich als selbständig bezeichnet, müssen aber wie ein Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis handeln, gelten Sie als scheinselbständig.**

Als sogenannter Scheinselbständiger sind Sie im Sinne der Rentenversicherung nicht selbständig tätig, sondern abhängig beschäftigt. Sie unterliegen dann der Sozialversicherungspflicht.

### **Merkmale für eine Scheinselbständigkeit sind:**

- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten;
- die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten;
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen;
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten;
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.

Derartige Verpflichtungen eröffnen dem Auftraggeber Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, denen sich ein echter Selbständiger nicht unterwerfen muss.

Wer tatsächlich selbständig ist, trägt das unternehmerische Risiko in vollem Umfang selbst und kann seine

Arbeitszeit frei gestalten. Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist dabei ungewiss und hängt nicht von dritter Seite ab.

Wichtig für die Beurteilung, ob Sie selbständig sind, ist vor allem die Ausgestaltung von Verträgen mit Ihren Geschäftspartnern. Weicht der berufliche Alltag aber vom Vertrag ab, kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

### **Die Clearingstelle prüft**

Falls Sie oder Ihre Auftraggeber zweifeln, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt, können sie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund Ihren sogenannten sozialversicherungsrechtlichen Status prüfen lassen.

Ihren Antrag schicken Sie bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin.

Diese Prüfung müssen Sie beantragen. Antragsvordrucke gibt es auch unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de). Die Prüfung ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie fast vollständig nur für einen Auftraggeber arbeiten.

Ergibt die Prüfung, dass statt einer selbständigen Tätigkeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, so beginnt Ihre Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich mit dem Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Versicherungspflicht kann aber auch erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintreten, wenn

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- Sie dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmen,
- Sie für den Zeitraum zwischen Beschäftigungsbeginn und der Bekanntgabe der Entscheidung gegen Krankheit abgesichert waren und für Ihr Alter vorgesorgt haben. Diese Vorsorge muss vom Leistungsumfang her der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen.



## Wer automatisch in der Rentenversicherung ist

**Viele Selbständige sind bereits per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen neben Handwerkern vor allem Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer. Der Gesetzgeber geht bei ihnen von einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit aus.**

Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und in der Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“.

### Lehrer und Erzieher

Bei selbständigen Lehrern steht unabhängig von der Bildungseinrichtung, an der sie ihre Tätigkeit ausüben, das Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht im Vordergrund. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt: So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht. Auch selbständige Coaches, Trainer, Moderatoren, Supervisoren oder Feldenkraispädagogen sind Lehrer.

Wer in einem künstlerischen Fach lehrt, zum Beispiel als Ballettlehrer, ist in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig.

Selbständiger Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Ein Beispiel für selbständige Erzieher sind Tagesmütter.

## **Pflegeberufe**

Sie sind in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätig? Dann gilt für Sie ebenfalls Versicherungspflicht, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln. Das ist zum Beispiel bei Krankenschwestern, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten und Logopäden der Fall. Sportmasseure sind dagegen nicht versicherungspflichtig. Nicht versicherungspflichtig sind auch selbständige Altenpfleger, die überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen.

Frei praktizierende Ärzte der Humanmedizin, Heilpraktiker und Psychotherapeuten sind nicht rentenversicherungspflichtig, weil sie aufgrund eigener Diagnose und eines eigenen Therapieplans tätig werden.

### **Bitte beachten Sie:**

**Selbständige Lehrer, Erzieher oder Pflegeperson sind nur so lange selbst versicherungspflichtig, wie sie keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (auch Auszubildende) beschäftigen. Der Arbeitnehmer darf aber nicht nur im Rahmen eines Minijobs arbeiten, also weniger als 450 Euro im Monat verdienen. Anders ist es, wenn mehrere Minijobber beschäftigt werden. Auch müssen die Aufgaben des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit stehen. Eine Reinigungskraft im Privathaushalt steht der Versicherungspflicht nicht entgegen.**

## **Hebammen**

Auch selbständige Hebammen und Entbindungspfleger sind per Gesetz in der Rentenversicherung versichert. Dies gilt selbst dann, wenn sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Zu diesem Personenkreis



gehören ebenso in Krankenhäusern freiberuflich tätige Beleg-Hebammen.

### **Seelotsen**

Als freiberuflicher Seelotse, der im öffentlichen Auftrag tätig ist, sind Sie ebenfalls pflichtversichert. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Binnenlotsen, die Travelotsen und die Lotsen der Flensburger Förde. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

### **Küstenschiffer und Küstenfischer**

Selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung eines Schiffes gehören, oder Küstenfischer, die ohne Fahrzeug fischen, sind versicherungspflichtig. Voraussetzung ist allerdings, dass sie regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

### **Künstler und Publizisten**

Als selbständiger Künstler oder Publizist sind Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgesichert. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben. Die Versicherungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen 3 900 Euro übersteigt (für Berufsanfänger gelten Besonderheiten). Sie dürfen einen Arbeitnehmer beschäftigen. Beschäftigen Sie darüber hinaus weitere Arbeitnehmer mehr als geringfügig und

außerhalb einer Berufsausbildung sind Sie nicht mehr versicherungspflichtig.

Zu den Künstlern zählen alle Personen, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren. Zu den Publizisten gehören unter anderem Schriftsteller und Journalisten. Sie sind auch versicherungspflichtig, wenn Sie Publizistik lehren.

Die Entscheidung über Ihre Versicherungspflicht trifft auf Antrag die Künstlersozialkasse.

### **Hausgewerbetreibende**

Hausgewerbetreibende arbeiten in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden. Auch gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften können Auftraggeber sein. Hausgewerbetreibende sind zum Beispiel Näherinnen. Als Hausgewerbetreibender unterliegen Sie zwar keiner Weisungsbefugnis und können bis zu zwei Arbeitnehmer beschäftigen, Sie sind aber wirtschaftlich abhängig. Das Unternehmerrisiko trägt der Auftraggeber und er erhält auch den Gewinn. Nicht zu den versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden zählen die Heimarbeiter. Diese gelten als Beschäftigte und sind als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig.

### **Selbständige mit einem Auftraggeber**

Selbständige mit einem Auftraggeber nehmen eine Sonderstellung ein. Sie sind nicht deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sondern aufgrund der Merkmale ihrer Tätigkeit.

Wenn Sie auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind und in der Rentenversicherung bleiben wollen, dann dürfen Sie keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der bei Ihnen mehr als 450 Euro monatlich verdient. Ihre Rentenversicherungspflicht entfällt, wenn Sie mehrere Arbeitnehmer

beschäftigen, die zwar jeweils in dieser Beschäftigung unter 450 Euro monatlich verdienen, zusammen aber die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro monatlich überschreiten.



### **Beispiel:**

Josefine K. arbeitet für ein Versicherungsunternehmen als selbständige Vertreterin. Sie beschäftigt in ihrer Agentur zwei weitere Mitarbeiterinnen, die beide einen Minijob für jeweils 350 Euro ausüben.

In diesem Fall entfällt die Rentenversicherungspflicht, da die Arbeitnehmer insgesamt mehr als 450 Euro monatlich verdienen.

### **Mehrfachversicherungspflicht**

Üben Sie mehrere selbständige Tätigkeiten aus, kann eine Mehrfachversicherungspflicht entstehen. Ein gewerbetreibender Handwerker, der nebenher noch selbständig als Tennislehrer tätig ist, wird in beiden Tätigkeiten versicherungspflichtig. Auch die Kombination Beschäftigungsverhältnis plus Selbständigkeit kann zur Mehrfachversicherung führen.

Die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sind dann grundsätzlich aus jeder einzelnen entstandenen Versicherungspflicht zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

### **Meldepflicht**

Sind Sie zum Beispiel als Lehrer, Erzieher, Pflegeperson, Hebamme, Entbindungspfleger, Künstler, Publizist oder als Selbständiger mit einem Auftraggeber versicherungspflichtig, müssen Sie sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei Ihrem Rentenversicherungsträger melden. Versäumen Sie diese Frist, können Beiträge nachgefordert werden.

Bestimmte Berufsgruppen müssen selbst nicht aktiv werden. Automatisch gemeldet werden

- Seelotsen von den Lotsenbrüderschaften an die Knappschaft,
- Küstenschiffer von den Gewerbeämtern an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
- Küstenfischer von den Fischereiämtern an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft sowie
- Hausgewerbetreibende von ihrem Auftraggeber an die zuständige Einzugsstelle.

#### **Unser Tipp:**

Wenn Sie sich unsicher sind, ob und bei wem Sie sich melden müssen, wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie ab Seite 28.



## Wie Handwerker versichert sind

**Selbständige Handwerker gehören zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern sie ein zulassungspflichtiges Gewerbe ausführen. Nach 18 Jahren können sie sich befreien lassen.**

Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und in der Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“.

Selbständige Handwerker sind dann versicherungspflichtig, wenn sie

- in die Handwerksrolle eingetragen sind und
- tatsächlich selbständig arbeiten.

### **Beispiel:**

Tischlermeister Max R. wird am 13. Februar 2013 in die Handwerksrolle eingetragen. Seine Tischlerei führt er vom 2. Mai 2013 bis zum 1. März 2014. An diesem Tag endet seine Tätigkeit. Am 30. April 2014 wird der Eintrag aus der Handwerksrolle gelöscht.

Max R. ist als Handwerker vom 2. Mai 2013 bis 1. März 2014 versicherungspflichtig. Auf die Dauer seines Eintrags in der Handwerksrolle kommt es in diesem Fall nicht an, weil zur Versicherungspflicht auch gehört, dass die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Die Versicherungspflicht hängt außerdem davon ab, ob Sie ein

- zulassungspflichtiges,
- zulassungsfreies oder
- handwerkerähnliches Gewerbe ausüben.

### **Zulassungspflichtige Gewerbe**

Sind Sie in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig tätig, dann sind Sie in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Wenn Sie aufgrund einer Eintragung eines heute nicht mehr zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes bereits vor 2004 versicherungspflichtig waren, sind Sie es auch weiterhin.

Über die Zulassungspflicht entscheidet die Handwerksordnung.

Die Inhaber eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Zulassungspflichtige und damit eine Versicherungspflicht auslösende Handwerksbetriebe sind:

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetze und Bildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateure und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditoren, Fleischer,



In vielen Berufen können Sie sich auch ohne Meisterbrief selbständig machen. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer Handwerkskammer.

Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseur, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik.

### **Gesellschafter**

Als Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft sind Sie rentenversicherungspflichtig, wenn Sie persönlich die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Das heißt, Sie müssen über die erforderliche Qualifikation – in der Regel die Meisterprüfung – verfügen. Ob Sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle. Zu den Personengesellschaften zählen unter anderem die BGB-Gesellschaften (zum Beispiel GbR), Kommanditgesellschaften (KG) und offenen Handelsgesellschaften (OHG).

Nicht alle mitarbeitenden Gesellschafter sind selbständig Tätige. Sie können auch abhängig Beschäftigte und damit als Arbeitnehmer in der Rentenversicherungspflichtversicherung sein.

Nicht versicherungspflichtig sind – als selbständig Tätige zu betrachtende – Gesellschafter einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA). Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter den handwerklichen Befähigungsnachweis besitzt.

## Zulassungsfreie Gewerbe

Üben Sie dagegen ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerkerähnliches Gewerbe aus, sind Sie nicht versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht kann jedoch aufgrund anderer Voraussetzungen eintreten, zum Beispiel bei Selbständigen mit einem Auftraggeber.

### **Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie einen Betrieb nach dem Tod des selbständigen Handwerkers (als Witwe oder Witwer, Erbe, Lebenspartner, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker) weiterführen, sind Sie ebenfalls nicht versicherungspflichtig.**

## Informationswege und Meldepflichten

Die Handwerkskammern teilen der Rentenversicherung Anmeldungen, Änderungen und Löschungen aus der Handwerksrolle mit.

Die Rentenversicherung ist an die Eintragungen, Änderungen und Löschungen gebunden.

Neueintragungen in das Verzeichnis für zulassungsfreie Handwerke sind für die Rentenversicherung ohne Bedeutung, da die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks nicht zur Versicherungspflicht führt.

Eine Meldung der Handwerkskammer findet auch dann statt, wenn Sie als ein Gesellschafter erst später den handwerklichen Nachweis erwerben oder eine Erlaubnis zum Ausüben der Tätigkeit im Rahmen der sogenannten Altgesellenregelung erhalten.

**Unser Tipp:**

Lassen Sie sich vor dem Start in die Selbständigkeit von Ihrer Rentenversicherung beraten. Dort können Sie klären, ob Sie versicherungspflichtig sind und welche Rentenbeiträge fällig werden. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 28 bis 30.



## Selbständig, aber nicht versicherungspflichtig

**Wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausüben, sind Sie immer versicherungsfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich auch von der Versicherungspflicht befreien lassen.**

### **Geringfügige Tätigkeit**

Sie sind geringfügig tätig, wenn Ihr Arbeitseinkommen regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Dabei kommt es allein auf Ihr aktuelles Arbeitseinkommen an.

#### **Unser Tipp:**

Wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit bereits am 31. Dezember 2012 ausgeübt haben, können sich Übergangs- und Bestandsschutzregelungen ergeben. Erkundigen Sie sich hierzu bitte bei Ihrer Rentenversicherung.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Um festzustellen, ob bei Ihnen auch bei mehreren geringfügigen Tätigkeiten insgesamt noch Geringfügigkeit vorliegt, müssen diese zusammengerechnet werden. Eine geringfügige selbständige Tätigkeit und ein geringfügiger Arbeitnehmer-Job werden aber beispielsweise nicht addiert.

Wenn Sie eine rentenversicherungspflichtige und daneben eine oder mehrere geringfügige Tätigkeit(en) ausüben, bleibt nur Ihre zuerst aufgenommene geringfügige Tätigkeit versicherungsfrei.

### **Beispiel:**

Boris S. verdient als selbständiger Tennislehrer 200 Euro pro Monat. Sein Arbeitseinkommen als selbständiger Tischler beträgt regelmäßig 250 Euro. Diese selbständigen Tätigkeiten liegen auch nach dem Zusammenrechnen noch innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro monatlich.

Boris S. übt außerdem einen Minijob als Kassierer aus. Sein monatlicher Verdienst beträgt hier 450 Euro. Da nur seine Tätigkeiten als Tennislehrer und Tischler zusammengerechnet werden, führen weder seine beiden selbständigen Tätigkeiten noch sein Minijob zur Versicherungspflicht.

### **Rentner**

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben und bereits eine Altersrente bekommen, sind Sie versicherungsfrei – es sei denn, Sie bekommen nur eine Teilrente. Das erzielte Arbeitseinkommen wird als Hinzuverdienst gewertet und kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente haben. Hinweise zu den Hinzuverdienstgrenzen finden Sie in Ihrem Rentenbescheid.

Ebenso sind Sie versicherungsfrei, wenn Sie eine Altersversorgung nach beamten- beziehungsweise soldatenrechtlichen Vorschriften, nach kirchenrechtlichen Regelungen oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalten.

Sie müssen dann ab dem Beginn der Rente oder Altersversorgung keine Rentenbeiträge mehr zahlen.

### **Existenzgründung**

Als Existenzgründer können Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit einen sogenannten Gründungszuschuss beantragen. Er wird zur Sicherung des



Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden und eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Auch Ihre Rentenversicherung kann Ihnen einen Gründungszuschuss zahlen. Das ist dann möglich, wenn Sie an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilgenommen haben. Genaueres erfahren Sie von den Fachberatern für berufliche Rehabilitation in unseren Auskunft- und Beratungsstellen oder in den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie einen Gründungszuschuss bekommen, sind Sie nicht automatisch rentenversichert. Versicherungspflicht kann für Sie jedoch aufgrund anderer Regelungen bestehen. Lassen Sie sich deshalb von uns beraten. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 28 bis 30.**

**Befreiung aufgrund von Pflichtbeiträgen**

Als selbständiger Handwerker können Sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn Sie mindestens 216 Monate (18 Jahre) Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben.

Auf die Mindestpflichtbeitragszeit werden alle Pflichtbeiträge (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung, Pfllegetätigkeit, Wehrdienstleistung) angerechnet, die zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Stellen Sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht später als drei Monate nach Erreichen der 18 Jahre, werden Sie erst ab Antragseingang von der Rentenversicherung befreit.

### **Befreiung für „Neueinsteiger“**

Werden Sie als Selbständiger mit einem Auftraggeber zum ersten Mal versicherungspflichtig, können Sie sich in der Existenzgründungsphase für maximal drei Jahre befreien lassen. Diese befristete Befreiung ist auch bei einer zweiten Existenzgründung für weitere drei Jahre möglich. Eine zweite Existenzgründung liegt jedoch nicht vor, wenn lediglich der Geschäftsname gewechselt wird oder sich der neue Geschäftszweck nur unwesentlich vom alten unterscheidet.

Die Befreiung gilt ab der Geschäftsaufnahme, wenn Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten stellen, andernfalls erst ab Antragseingang bei der Rentenversicherung. Ihr Antrag muss jedoch vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn Ihrer Selbständigkeit vorliegen.



## Versicherungspflicht auf Antrag und freiwillige Versicherung

**Wenn Sie als Selbständiger nicht automatisch der Rentenversicherung angehören, können Sie die Versicherungspflicht beantragen oder sich freiwillig versichern.**

Zu den Möglichkeiten einer Beitragszahlung lesen Sie bitte Seite 24.

Beide Varianten bieten die Möglichkeit, Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten. Außerdem können Selbständige, die Pflichtbeiträge zahlen, zusätzlich die staatliche Förderung bei der Riester-Rente in Anspruch nehmen.

Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und in der Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“.

### **Versicherungspflicht auf Antrag**

Ihre Versicherungspflicht beginnt einen Tag nachdem Ihr Antrag bei der Rentenversicherung eingegangen ist, frühestens jedoch, wenn Sie die Voraussetzungen (zum Beispiel konkrete Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit) erfüllen. Sie müssen ihren Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit stellen. Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem

die Voraussetzungen weggefallen sind, also in der Regel mit der Aufgabe der Selbständigkeit.

**Bitte beachten Sie:**  
**Haben Sie sich einmal für die Antragspflichtversicherung entschieden, können Sie diese nicht wieder kündigen. Sie bleibt so lange bestehen, wie Sie selbständig tätig sind.**

Ansprechpartner  
finden Sie ab  
Seite 28.

Bei der Entscheidung, wie sinnvoll eine Versicherungspflicht auf Antrag für Sie ist, spielen Ihre gesamten Lebensumstände eine Rolle. Dazu gehören beispielsweise die Form Ihrer bisherigen Vorsorge, Ihre familiären Verhältnisse oder Ihre Zukunftspläne. Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Rentenversicherung beraten.

**Bitte beachten Sie:**  
**Wenn Sie den vollen Erwerbsminderungsschutz haben wollen, müssen Sie die Versicherungspflicht spätestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit beantragen.**

### **Die freiwillige Versicherung**

Wenn Sie nicht bereits per Gesetz versicherungspflichtig sind und auch nicht die Versicherungspflicht beantragen wollen, sollten Sie überlegen, ob für Sie eine freiwillige Versicherung in Frage kommt.

Die freiwillige Versicherung ist zweifach flexibel:

- Die Beitragshöhe können Sie im Jahr 2014 stufenlos zwischen 85,05 Euro (Mindestbeitrag/monatlich) und 1124,55 Euro (Höchstbeitrag/monatlich) frei

wählen. Mindest- und Höchstbeitrag gelten in den alten und neuen Bundesländern gleichermaßen.

- Die Laufzeit der freiwilligen Versicherung beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung grundsätzlich im Monat nach dem Ende der Versicherungspflicht. Sie kann aber jederzeit unterbrochen oder beendet werden.

Ihr Vorteil: durch freiwillige Beiträge steht Ihnen das umfangreiche Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung. Neben der Absicherung im Alter können Sie Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben, wenn Sie die weiteren Voraussetzungen dafür erfüllen. Auch Ihre Hinterbliebenen können so abgesichert werden.

Freiwillige Beiträge lohnen sich für Sie vor allem dann, wenn Sie damit den bereits erworbenen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten können. Das ist sinnvoll, wenn Sie

- vor 1984 bereits die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt haben,
- seit 1984 jeden Monat mit einer rentenrechtlich relevanten Zeit belegt haben und
- jetzt ohne Unterbrechung freiwillige Beiträge zahlen.

Mehr zur freiwilligen Versicherung erfahren Sie in der Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Ob diese Voraussetzungen bei Ihnen erfüllt sind, prüft Ihr Rentenversicherungsträger gern für Sie.



## Beitragszahlung – Sie haben die Wahl

**Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge von versicherungspflichtigen Selbständigen richtet sich normalerweise nach einem festgelegten Betrag – dem sogenannten Regelbeitrag. Auf Wunsch kann aber auch ein einkommengerechter Beitrag gezahlt werden. Einsteiger in die Selbständigkeit – zum Beispiel Junghandwerker – müssen in den ersten drei Jahren nur den halben Regelbeitrag zahlen.**

Als Selbständiger können Sie zwischen zwei, als Einsteiger sogar zwischen drei Möglichkeiten der Beitragszahlung wählen.

### **1. Regelbeitrag**

Sie können ohne Rücksicht auf Ihr tatsächliches Arbeitseinkommen den vollen Regelbeitrag zahlen. Er beträgt im Jahr 2014 monatlich 522,59 Euro in den alten und 443,21 Euro in den neuen Bundesländern.

Den Regelbeitrag können Sie auch zahlen, wenn Sie die Pflichtversicherung selbst beantragt haben.

### **2. Halber Regelbeitrag für Einsteiger**

Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit können Sie sich für den sogenannten halben Regelbeitrag entscheiden. Er beträgt im Jahr 2014 monatlich 261,29 Euro in den alten und 221,60 Euro in den neuen Bundesländern.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Versicherungspflicht auf Antrag und freiwillige Versicherung“.

### 3. Einkommensgerechter Beitrag

Selbständige können auch niedrigere oder höhere Beiträge als den Regelbeitrag zahlen, wenn sie ein entsprechend abweichendes Arbeitseinkommen anhand des letzten Einkommensteuerbescheides nachweisen. In den alten Bundesländern sind dies mindestens 85,05 Euro und höchstens 1 124,55 Euro. In den neuen Bundesländern wären mindestens 85,05 Euro und höchstens 945 Euro zu zahlen.

Zur Beitragszahlung lesen Sie bitte Seite 27.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für einige Berufsgruppen gibt es Ausnahmeregelungen. So können Sie zum Beispiel als Künstler und Publizist, Seelotse, Küstenschiffer und -fischer oder Hausgewerbetreibender nur einkommensgerechte Beiträge zahlen.**

#### **Was ist Arbeitseinkommen?**

Unter dem Arbeitseinkommen versteht man den Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit laut Einkommensteuerrecht. Dies kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des abgelaufenen und des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Alternativ kann das Arbeitseinkommen aber auch als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben verstanden werden.

Für den Nachweis Ihres Arbeitseinkommens ist Ihr letzter Einkommensteuerbescheid ausschlaggebend. Wenn dieser Bescheid noch nicht vorliegt (zum Beispiel bei Einsteigern), kann das jährliche Arbeitseinkommen auch geschätzt werden.

Bei Küstenschiffern und -fishern wird bei der Beitragsberechnung das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Das nachgewiesene Arbeitseinkommen wird jährlich jeweils zum Jahresanfang automatisch dynamisiert.

#### **Unser Tipp:**

Wissen Sie bereits im Vorfeld, dass Ihr Arbeitseinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich um mindestens 30 Prozent von dem im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen abweichen wird, können Sie eine Sozialklausel in Anspruch nehmen. Damit werden nur Beiträge entsprechend dem laufenden Arbeitseinkommen fällig. Als Nachweis können Sie beispielsweise eine Bescheinigung Ihres Steuerberaters vorlegen oder eine gewissenhafte Selbsteinschätzung vornehmen.

#### **Die Formel zur Ermittlung des Beitrags lautet:**

Jährliches Arbeitseinkommen  $\times$  Dynamisierungsfaktor  $\times$  Beitragssatz : 12 Monate = monatlicher Beitrag

#### **Beispiel:**

Im Jahr 2012 erzielte Friseurmeister Bernhard K. laut Einkommensteuerbescheid ein Arbeitseinkommen von 22 000 Euro.

Der maßgebende Dynamisierungsfaktor im Jahr 2014 beträgt 1,0562. Es ist ein Beitragssatz von 18,9 Prozent zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Monatsbeitrags: 22 000 Euro  $\times$  1,0562  $\times$  18,9 Prozent : 12 Monate = 365,97 Euro.

Bernhard K. muss bis zur Vorlage seines Einkommensteuerbescheides 2013 einen Beitrag in Höhe von 365,97 zahlen.

Ihren aktuellen Einkommensteuerbescheid legen Sie dann bitte möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger vor. Änderungen werden vom Ersten des Folge-monats an berücksichtigt.

### **Fälligkeit der Beiträge**

Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Um eventuelle Säumniszuschläge zu vermeiden, nehmen Sie am besten am Beitragseinzugsverfahren teil. Dann bucht die Rentenversicherung die Beiträge termingerecht ab.

Bis Ende Februar eines jeden Jahres erhalten Sie einen Beitragsnachweis für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr.

### **Zahlung der Beiträge**

Selbständige müssen die Beiträge in der Regel in voller Höhe selbst zahlen.

#### **Unser Tipp:**

Künstler und Publizisten sowie Hausgewerbetreibende müssen nur die Hälfte der Beiträge selbst zahlen, die andere Hälfte übernimmt die Künstlersozialkasse beziehungsweise der Auftraggeber.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

## Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## Im Internet

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

## Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



## **Unsere Partner**

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.





Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.